

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

780. Teilrevision des Gaststaatgesetzes (Vernehmlassung)

Die Gaststaatpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Aussenpolitik. Sie trägt dazu bei, die Schweiz attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen und optimale Niederlassungs- und Arbeitsbedingungen für internationale Akteure zu schaffen. Das Gaststaatgesetz (GSG; SR 192.12) regelt die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine internationale Institution mit einem Sitzabkommen, das seine rechtliche Stellung in der Schweiz festlegt (SR 0.192.122.50). Am 27. November 2020 wurde dieses Abkommen geändert, um die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit des IKRK zu stärken. Aufgrund des Wandels in der Personalstruktur und beim Personalmanagement des IKRK mussten insbesondere die Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit angepasst werden. Der Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des GSG sieht eine spezifische, ausdrücklich auf das IKRK beschränkte Regelung für die berufliche Vorsorge vor. Die vorgeschlagene Regelung legt die Kompetenz des Bundesrates fest, dem IKRK das Vorrecht zu gewähren, in Abweichung von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) seine Angestellten, die nicht bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert sind, der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge zu unterstellen. Der Entwurf berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse einer Organisation, die international eine führende Rolle beim Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte spielt. Die Sonderregelung für das IKRK wird mit dessen Stellung als wichtigster Partner der Schweiz im humanitären Bereich sowie der engen historischen Verbindung zur Schweiz begründet. Die vorgeschlagenen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Kanton Zürich.

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an dv-dipl-konsl-recht@eda.admin.ch):

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Gaststaatgesetzes (SR 192.12) eingeladen. Wir unterstützen die Anpassungen in Zusammenhang mit der Schweizer Gaststaatpolitik sowie der besonderen Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Schweiz und haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli